

Urlaubs- und Absenzenreglement für Schülerinnen und Schüler

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. In Ergänzung dazu werden für die Schule Mosnang Regelungen erlassen.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt im Wesentlichen ...

1. die allgemeine Urlaubsgewährung für Schülerinnen und Schüler an der Schule Mosnang;
2. die Urlaubsgewährung zur Förderung besonderer Talente;
3. die Auflagen bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall.

Art. 2 Begriffe

Urlaub: ist das rechtzeitig bewilligte Fernbleiben vom Unterricht

Absenz: ist das Fernbleiben vom Unterricht von einer oder mehreren Lektionen

Art. 3 Anspruch auf zwei schulfreie Halbtage (Jokerhalbtage)

Die Erziehungsverantwortlichen können die Schülerin oder den Schüler an höchstens zwei Halbtagen (Jokerhalbtage) je Schuljahr durch vorgängige schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.

Die Mitteilung muss spätestens zwei Schultage vorher bei der Lehrperson eintreffen.

Die beiden Halbtage können auch zur Ferienverlängerung eingesetzt werden.

Nicht bezogene Halbtage verfallen am Ende des Schuljahres.

Art. 4 Rahmenbedingungen für Urlaub

Die Erreichung der schulischen Ziele darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden.

Verpasster Unterrichtsstoff ist aufzuarbeiten und Prüfungen sind innert angemessener Frist nachzuholen. Durch nötiges Nachholen darf die Schule nicht über Gebühr beansprucht werden.

Die Gewährung von Urlaub hat keinen Einfluss auf die Voraussetzungen, die für die Promotion erfüllt sein müssen.

Art. 5 Urlaub aus familiären Gründen

Urlaub wird von der Klassenlehrperson bewilligt:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder besonders nahestehender Personen: | 1 Tag |
| b) bei Tod von Vater oder Mutter: | bis 3 Tage |
| c) bei Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante: | bis 2 Tage |
| d) bei Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder von nahestehenden Personen: | max. 1 Tag |

Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus familiären Gründen angemessen verlängern.

Art. 6 Weitere Urlaubsgründe

Urlaub kann bewilligt werden:

- a) für Arzttermine;
- b) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;
- c) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten;
- d) für die Mitwirkung an traditionellen und ausserordentlichen Anlässen (z.B. Heuernten, Alpabfahrten, Viehschauen, ...);
- e) zur Förderung besonderer Talente;
- f) für hohe religiöse Feiertage bei besonderen Glaubensbekenntnissen (1 Tag/Schuljahr);
Bei weiteren, durch die Religionszugehörigkeit bedingten Absenzen sind die beiden frei zu wählenden Halbtage des Freistellungskontingents einzusetzen.
- g) zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachgewiesenermassen nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können;
- h) bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen.

Urlaub nach Bst. h) wird nur gewährt, wenn das Gesuch zwei Monate vor dem gewünschten Urlaub eingereicht wird und durch die Erziehungsverantwortlichen sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbstständig erarbeiten oder im Ausland die Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler haben während der Volksschulzeit zwei Mal die Möglichkeit, einen Urlaub gemäss Bst. g) oder h) zu beziehen. Zusätzlich haben Schülerinnen und Schüler während ihrer gesamten Volksschulzeit einmal die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen Urlaub zu beziehen.

Art. 7 Talenturlaub

Talenturlaub kann bewilligt werden:

- a) für sportorientierte Veranstaltungen (Leistungsausweis, z.B. Talentcard Swiss Olympic, Teilnahmebestätigung pro Semester);
- b) für künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen (Leistungsnachweis);
- c) für Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung.

Talenturlaub kann unabhängig von der Schulleistung gewährt werden.

Art. 8 Krankheit oder Unfall

Kann eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht wegen Krankheit oder Unfalls nicht besuchen, orientieren die Erziehungsverantwortlichen die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichts über die Absenz. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson umgehend bei den Erziehungsverantwortlichen.

Bei Krankheit oder Unfall von mehr als drei Tagen haben die Erziehungsverantwortlichen auf Aufforderung der Lehrperson ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Art. 9 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Gewährung von Urlauben pro Schuljahr liegt:

- a) bei der Klassenlehrperson für Gesuche bis zu einem Tag;
- b) bei der Schulleitung für Gesuche bis zu zwei Kalenderwochen;
- c) beim Schulrat für Gesuche von mehr als zwei Kalenderwochen.

Art. 10 Verfahren

Urlaubsgesuche sind schriftlich der Klassenlehrperson einzureichen. Diese leitet das Gesuch an die Schulleitung und diese gegebenenfalls an den Schulrat weiter. Urlaubsgesuche werden schriftlich bewilligt.

Art. 11 Unentschuldigte Absenzen

Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen, trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine zureichende Begründung der Abwesenheit, führt zu unentschuldigten Absenzen.

Unentschuldigte Absenzen sind der Schulleitung zu melden.

Diese entscheidet in Absprache mit der Klassenlehrperson über allfällige Disziplarmassnahmen gemäss Art 12 und Art. 12bis Verordnung über den Volksschulunterricht und/oder einen Zeugniseintrag gemäss Art. 17 VVU (Verordnung über den Volksschulunterricht).

Art. 12 Rechtsmittel

Gegen Entscheide kann innert 14 Tagen beim Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Die Schulfreitage sind auf dem aktuellen Ferienplan aufgeführt.

Mit Vollzugsbeginn dieses Reglements verlieren alle vorhergehenden Weisungen zur Gewährung von Urlaub und Absenzen der Schule Mosnang ihr Gültigkeit.

Der Schulrat bestimmt das Inkrafttreten.

Vom Schulrat erlassen am: 04. November 2025

Inkraftsetzung: Schuljahr 25/26